

Vereinsatzung des RC-Freunde-Teltow e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „RC-Freunde-Teltow e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Teltow und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellsportes und des Selbstbaues von Automodellen, insbesondere auch unter Einbeziehung der Jugend, sowie der Vertretung der Interessen aller im Verein organisierter Automodellsportler.
2. weiteres Ziel ist die Zusammenfassung aller Einzelpersonen, die Automodellsport betreiben und daran interessiert sind. Der Verein will ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung des Automodellsportes zugewinnen.
3. Soweit einzelne Modellbausparten bereits durch besondere Organisationen in Deutschland und im Ausland zusammengefasst sind, beabsichtigt der Verein, diese in ihren Aufgaben zu unterstützen und mit ihnen zur allgemeinen Förderung des Modellbaus zusammenzuarbeiten.
4. Durch ideelle und materielle Förderung des Vereins dürfen die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Vereins nicht eingeschränkt werden.
5. Zweck des Vereins ist auch der Erhalt und die Pflege der Modellbahn in Michendorf.
6. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmässigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele dieses Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

2. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn dem Vorstand ein schriftlicher Aufnahmeantrag vorliegt und der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers in den Verein beschliesst.
3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung der Jahresbeiträge, die halbjährlich im Voraus fällig sind und bis zum 01. Januar und 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres einbezahlt werden müssen, und zur Zahlung der einmaligen Aufnahmegebühr. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge und die Aufnahmegebühr regelt. Um den Zahlungsverkehr zu vereinfachen muss das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen und jede Änderung der Kontoverbindung unverzüglich anzeigen.
 - 3.1 Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch dem Tod des Mitglieds
 - durch Kündigung. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des - Geschäftsjahres erfolgen.
 - durch Ausschluss. Handelt ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwider, verstößt es in grober Weise gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, verhält es sich unehrenhaft innerhalb und ausserhalb des Vereins, verhält es sich grob unsportlich oder gerät es trotz schriftlicher Mahnungen mehr als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages in Verzug, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied ist vor Beschlussfassung durch den Vorstand anzuhören.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Das ausscheidende Mitglied hat in seinem Besitz befindliches Eigentum des Vereins unverzüglich und in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
3. Jedes Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt, kann in den Vorstand gewählt werden und zu jedem Ehrenamt berufen werden.
4. Die Mitglieder sind zum Entrichten von Beiträgen verpflichtet (siehe §4 Punkt3)
5. Der Verein haftet nicht gegenüber Mitgliedern bei Unfällen und Schäden, ausser bei vorsätzlichem Verschulden des Vereins. §31a Abs. 1 S.2 BGB bleibt unberührt.

6. Die Arbeitseinsätze sind nicht vergütbar.

§6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Kassenprüfer.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse geschaffen werden.

§7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschliesst über Beiträge und über Satzungsänderungen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
2. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der erste Vorstand leitet die Versammlung, bei dessen Verhinderung leitet der zweite Vorstand die Versammlung. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und schriftlich im Protokoll aufgenommen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorstand sowie dem Kassenwart.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre gewählt. Alle zwei Jahre beschliesst die Mitgliederversammlung über die Entlastung des bestehenden Vorstandes und führt eine Neuwahl durch.

§9 Kassenprüfer

1. Die Aufgaben des Kassenprüfers sind die Prüfung der Geschäftsführung und die Berichterstattung hierüber gegenüber der Mitgliederversammlung.
2. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung per Handzeichen für zwei Jahre gewählt. Alle zwei Jahre beschliesst die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Kassenprüfers und führt eine Neuwahl des Kassenprüfers durch.

§10 Haftung

Für die, aus dem Betrieb des Vereins, entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Übungsstätten und den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern und anderen Personen gegenüber nicht, außer bei vorsätzlichem Verschulden des Vereins.

§11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszweckes entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung, beschlossen werden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
4. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Stadt Teltow, und zwar mit der Auflage, es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Teltow, 07.03.2014

Ort, Datum und Unterschrift

Michael Gotsch
1. Vorsitzender